

Die
Preussischen Ausführungsgesetze

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche,

zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betr. Aenderungen
der Civilprozeßordnung, zum Reichsgesetz über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, zur
Grundbuchordnung und zum Handelsgesetzbuch.

Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
und Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften
über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichts-
vollzieher.

Dom 20. bis 27. September 1899.

Textausgabe mit Sachregister.

Vierte Auflage.

Berlin.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

Inhalt.

I. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

	Seite
Stiftungen. Artikel 1—4	1
Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung. Artikel 5	8
Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen. Artikel 6, 7	9
Verjährung gewisser Ansprüche. Artikel 8, 9 . . .	11
Gesetzliche Zinsen. Artikel 10	18
Zahlungen aus öffentlichen Kassen. Artikel 11 . . .	18
Beurkundung von Grundstücksveräußerungen. Art. 12	18
Ermächtigung von Handelsmännern zu Kaufgeschäften. Artikel 18	16
Gefinderecht. Artikel 14	16
Leibgedingsvertrag. Artikel 15	17
Staatschuldbuch. Artikel 16	21
Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Art. 17, 18	22
Unschädlichkeitszeugniß. Artikel 19, 20	26
Vandeskulturrenten. Artikel 21	27

IV

Inhalt

	Seite
Der Eintragung nicht bedürftige Rechte. Artikel 22	29
Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigenthums. Artikel 23, 24	29
Widerrussliches Eigenthum an Grundstücken. Art. 25	31
Form der Auflassung. Artikel 26	32
Uebertragung des Eigenthums an buchungsfreien Grundstücken. Artikel 27	33
Besizkung bei Grunddienstbarkeiten. Artikel 28 .	33
Wiederkaufsrecht bei Rentengütern. Artikel 29 .	34
Beschränkung der Reallasten. Artikel 30	37
Vertheilung von Reallasten. Artikel 31	38
Rückigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden. Artikel 32	38
Bestehende Hypotheken. Artikel 33	39
Bestehende Grundschulden. Artikel 34	42
Uebertragung von Vorschriften auf Rentenschulden. Artikel 35	42
Auseinandersezungen. Artikel 36	48
Bergrecht. Artikel 37—39	48
Selbständige Gerchtigkeiten. Artikel 40	50
Pfandleihgewerbe. Artikel 41	51
Eheschließung. Artikel 42, 48	52
Güterstand bestehender Ehen. Artikel 44—67 . .	54
Erklärungen über den Familiennamen. Artikel 68	88
Elterliche Gewalt. Artikel 69	85
Anerkennung der Vaterschaft. Artikel 70, 71 . .	87
Beamte und Geistliche als Vormünder. Artikel 72	88
Anlegung von Mündelgeld. Artikel 73—76 . . .	88
Gemeindewaisenrath. Artikel 77	92

	Seite
Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung. Art. 78	98
Hürsorge des Nachlaßgerichts. Artikel 79	94
Notztestament. Artikel 80	94
Ämtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen. Artikel 81	95
Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen. Artikel 82	97
Feststellung des Ertragswerths eines Landguts. Artikel 83	97
Hinterlegung. Artikel 84, 85	97
Gerichtslosten. Artikel 86	107
Schlußbestimmungen. Artikel 87—90	188

II. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung.

Artikel 1—8	147
-----------------------	-----

III. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Erster Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung. Artikel 1—14	161
--	------------

	Seite
Zweiter Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerkstheilen und selbständigen Kohlenabbau: Gerechtigkeiten im Wege der Zwangsvollstreckung. Artikel 15—21	169
Dritter Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen. Artikel 22—32	171
Vierter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Artikel 33—48	175
 IV. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.	
Artikel 1—84	187

V. Preussisches Gesetz

über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Artikel 1—18	209
Zweiter Abschnitt. Nachlaß- und Theilungssachen. Artikel 19—28	216
Dritter Abschnitt. Vereins- und Güterrechtsregister. Schiffsregister und Handelsachen. Artikel 29, 30	221
Vierter Abschnitt. Gerichtliche und notarielle Urkunden.	

Inhalt.

VII

Seite

Erster Titel. Zuständigkeit. Artikel 31—39	228
Zweiter Titel. Urkunden über Rechtsgeschäfte. Artikel 40—52	227
Dritter Titel. Sonstige Urkunden. Artikel 53 bis 62	282
Vierter Titel. Neuere Form und Vernichtung der Urkunden. Artikel 63—65	286
Fünfter Abschnitt. Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken. Artikel 66—76	288
Sechster Abschnitt. Amtstellung der Notare. Artikel 77—108	241
Siebenter Abschnitt. Besondere Gerichte. Mitwirkung der Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Artikel 104—127	252
Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen. Artikel 128 bis 145	262
 VI. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche.	
Artikel 1—9	281
 VII. Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechts- anwälte und der Gerichtsvollzieher.	
Erster Abschnitt. Gebühren der Rechtsanwälte. Artikel 1—17	288

VIII**Inhalt.**

	Seite
Zweiter Abschnitt. Gebühren der Gerichtsvollzieher.	
Artikel 18—26	297
Dritter Abschnitt. Schlußbestimmungen. Artikel	
27—29	299
VIII. Ausführungsgesetz zur Civilprozeß- ordnung.	
§§ 1—12.	301
Sachregister	307

I.
Ausführungsgesetz
zum
Bürgerlichen Gesetzbuche.
Vom 20. September 1899.
(Ges.-Samml. Nr. 31. S. 177.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König
von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser
des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Stiftungen.

Artikel 1.

§ 1. Für die Genehmigung einer Stiftung, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient (Familienstiftung), ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Wird in Ansehung einer Familienstiftung, deren Verwaltung oder Beaufsichtigung nach der Stiftungsurkunde von dem Gericht geführt werden soll,

das Landgericht oder das Oberlandesgericht durch den Justizminister mit der Verwaltung oder der Beaufsichtigung beauftragt, so ist das beauftragte Gericht auch für die Genehmigung der Stiftung zuständig.

§ 2. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Stiftungsurkunde deutlich und bestimmt gefaßt ist und ob sie ausreichende Bestimmungen über die Bestellung eines Vorstandes enthält.

Stehen der Genehmigung der Stiftung Bedenken entgegen, so ist die Genehmigung zu versagen oder eine angemessene Frist zur Beseitigung der Bedenken zu bestimmen. Im letzteren Falle ist die Genehmigung nach dem Ablaufe der Frist zu versagen, wenn nicht inzwischen die Bedenken beseitigt sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Genehmigung ertheilt oder versagt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Gericht vor der Entscheidung über die Genehmigung die Mitglieder der berufenen Familie öffentlich aufzufordern, sich in einem hierfür bestimmten Termine zu erklären, widrigenfalls ihnen gegen die Entscheidung die Beschwerde nicht zustehe. Die Beschwerde steht jedem Erben, dem Testamentsvollstrecker und den in dem Termin erschienenen Mitgliedern der berufenen Familie zu.

Artikel 2.

Für die Verfassung einer Familienstiftung gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Die Aenderung der Verfassung sowie die Aufhebung der Stiftung kann durch Familienschluß erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Aenderung der Verfassung oder die Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß verboten ist.

§ 2. Der Familienschluß muß einstimmig gefaßt werden.

Die Errichtung des Familienschlusses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nur ein berechtigtes Familienmitglied vorhanden ist.

§ 3. Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und der Genehmigung durch das Gericht, dem die Verwaltung oder Beaufsichtigung der Stiftung zusteht.

§ 4. Zu der Errichtung des Familienschlusses müssen alle Familienmitglieder zugezogen werden, die entweder ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs haben oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Stiftungsangelegenheiten einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde dem Vorstand oder dem Gerichte nachgewiesen haben.

§ 5. Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Familienmitglied ist

ſein geſetzlicher Vertreter zuzuziehen. Dies gilt auch von ſolchen Familienmitgliedern, welche vor dem Ablaufe des dreihundertundzweiten Tages nach dem Tage geboren werden, an welchem ihr Vater und, wenn die Mutter bei der Familienſtiftung für ihre Perſon betheiligt iſt, auch dieſe die Zuſtimmung zu dem Familienschluſſe erklärt haben.

Die zuſtimmende Erklärung des geſetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts.

§ 6. Steht die Vertretung geſchäftsunfähiger oder in der Geſchäftsfähigkeit beſchränkter Familienmitglieder Vormündern oder Pſlegern zu, welche der Aufſicht verſchiedener Vormundſchaftsgerichte unterworfen ſind, oder würde die Beſtellung von Vertretern ſolcher Familienmitglieder verſchiedenen Vormundſchaftsgerichten obliegen, ſo kann auf Antrag des Vorſtandes der Stiftung der Juſtizminiſter einem Vormundſchaftsgerichte die Beſtellung eines gemeinſamen Vertreters und die Genehmigung der Erklärung des Vertreters übertragen, ſoweit die Intereſſen der betheiligten Familienmitglieder nicht im Gegenſatze zu einander ſtehen.

Die Vorſchrift des Abſ. 1 findet auf die Genehmigung von Erklärungen der kraft elterlicher Gewalt berufenen geſetzlichen Vertreter entſprechende Anwendung.

§ 7. Der Vorſtand der Stiftung hat mit dem Geſuch um Aufnahme des Familienschluſſes einen

Entwurf des letzteren sowie ein Verzeichniß der zuzuziehenden Familienmitglieder einzureichen.

Bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken erledigt, so hat das Gericht einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses zu bestimmen.

§ 8. Zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses ist berechtigt:

1. wer seine Zugehörigkeit zu der berufenen Familie durch öffentliche Urkunden nachweist;
2. wer von den Berechtigten, die in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses erschienen sind, und von dem Vorstande der Stiftung als berechtigt anerkannt wird.

§ 9. Wer außer den Fällen des § 8 die Berechtigung zur Theilnahme in Anspruch nimmt, ist von dem Gericht aufzufordern, binnen drei Monaten seine Berechtigung oder die Erhebung der Klage gegen diejenigen, welche die Berechtigung bestreiten, nachzuweisen, widrigenfalls der ohne seine Zuziehung errichtete Familienfluß für ihn verbindlich sein werde.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Die Genehmigung des Familienschlusses darf erst erfolgen, wenn die Frist abgelaufen und im Falle rechtzeitiger Klageerhebung über die Berechtigung rechtskräftig entschieden ist.

§ 10. Besteht kein Grund zu der Annahme, daß außer den angezeigten noch andere nach § 4

zuzuziehende Familienmitglieder vorhanden sind, so genügt die eidesstattliche Versicherung des Vorstandes der Stiftung, daß ihm solche Mitglieder nicht bekannt sind.

Anderenfalls darf der Familienschluß nicht genehmigt werden, bevor die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen sind.

§ 11. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz hat.

Antragsberechtigt ist der Vorstand der Stiftung.

In dem Aufgebote sind die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes des Familienschlusses aufzufordern, spätestens im Aufgebotsstermine gegen den Familienschluß Widerspruch zu erheben, widrigenfalls sie mit ihrem Widerspruch ausgeschlossen werden würden.

§ 12. Die Zustimmung zu dem Familienschluß ist in dem zur Aufnahme bestimmten Termin oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu erklären.

Erklärt sich ein nach den §§ 4, 5 zuzuziehendes Familienmitglied oder sein Vertreter auf die Auforderung des Vorstandes nicht, so ist er auf Antrag des Vorstandes von dem Gericht unter Mittheilung des Entwurfes des Familienschlusses zu dem

im § 7 Abs. 2 bezeichneten oder einem besonderen Termine mit dem Hinweise zu laden, daß er als dem Familienschlusse zustimmend angesehen werden würde, wenn er nicht spätestens im Termine dem Gerichte gegenüber seinen Widerspruch erkläre.

§ 13. Die Genehmigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§ 4 bis 12 genügt, insbesondere auch die im § 5 Abs. 1 vorgesehene Frist abgelaufen ist.

§ 14. Die Vorschriften der §§ 2 bis 13 finden keine Anwendung, soweit durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Auf eine Familienstiftung, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs im bisherigen Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts besteht, finden die Vorschriften über rechtsfähige Stiftungen sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über Familienstiftungen Anwendung. Ist über die Bestätigung einer Familienstiftung vor der bezeichneten Zeit noch nicht endgültig entschieden, so gelten für die Entscheidung die Vorschriften des Artikel 1 § 2.

Ist bei der vom König erteilten Bestätigung der Familienstiftung die Aenderung der Verfassung oder die Aufhebung der Stiftung ausgeschlossen worden, so bedarf ein die Verfassung ändernder oder

die Stiftung aufhebender Familienschluß der Genehmigung des Königs.

Artikel 4.

Die Aenderung der Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung, die nicht eine Familienstiftung ist, sowie die Aufhebung einer solchen Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung erfolgen.

Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung.

Artikel 5.

§ 1. Das Anfallrecht in Ansehung des Vermögens eines Vereins bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2. Das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung fällt mit dem Erlöschen der Stiftung, wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet oder verwaltet war, an die Körperschaft, in den übrigen Fällen an den Fiskus. Das Vermögen ist thunlichst in einer dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn durch die Verfassung der Stiftung ein anderer Anfallberechtigter bestimmt ist.

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.**Artikel 6.**

§ 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preußen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabsolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Artikel 7.

§ 1. Juristiſche Perſonen, die in Preußen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundſtücken im Werthe von mehr als fünftauſend Mark der Genehmigung der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienſtiftungen, für juristiſche Perſonen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Geſetzbuche beſthenden Reichsgeſetze beruht, ſowie für ſolche juristiſche Perſonen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für ſie geltenden Geſetzen ohne die im Abſ. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigenthum erwerben können.

Sparkaſſen, die durch ſtaatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ein von ihnen beliehenes Grundſtück im Zwangsverſteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben.

§ 2. Juristiſche Perſonen, die in einem anderen Bundesſtaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundſtücken im Werthe von mehr als fünftauſend Mark der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung beſtimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländiſche juristiſche Perſonen zum Erwerbe von Grundſtücken ohne Rückſicht auf den Werth.

§ 3. Die in den §§ 1, 2 vorgeſchriebene Genehmigung iſt nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Maßgabe des Artikel 6

genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Verjährung gewisser Ansprüche.

Artikel 8.

§ 1. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten;
3. die Ansprüche der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte;
4. die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind;
5. die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

§ 2. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gefesbuchs, für die im § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im § 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.
2. Soweit die im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Artikel 9.

Die Vorschriften des Gefeses über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gefes-Samml. S. 140) werden, soweit sie sich auf öffentliche, zu den Staatskassen fließende Verkehrsabgaben der im § 2 des Gefeses

bezeichneten Art beziehen, unbeschadet abweichender reichsgesetzlicher Vorschriften, auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf sonstige öffentliche Gebühren entsprechende Anwendung, sofern nicht abweichende besondere Bestimmungen bestehen.

Gesetzliche Zinsen.

Artikel 10.

Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit mehr als vier vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Artikel 11.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

Artikel 12.

§ 1. Für einen Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem

Grundſtücke gegen Uebernahme einer feſten Geldrente zu übertragen (Rentengutsvertrag), genügt bei den durch Vermittlung der Generalkommiſſion begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern die ſchriftliche Form.

Das Gleiche gilt für den in den §§ 16, 17 des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Geſetz-Samml. S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigenthum.

§ 2. Wird bei einem Vertrage, durch den ſich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem in Preußen liegenden Grundſtücke zu übertragen, einer der Vertragſchließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, ſo iſt für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuſtändig, welcher von dem Vorſtande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgeſetzten Behörde beſtimmt iſt.

§ 3. In dem vormaligen Herzogthume Naſſau ſind an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts ſind, auch die Bürgermeiſter zuſtändig, Kauf- und Tauschverträge über Grundſtücke ihres Amtsbezirkles zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Werth der eingetauſchten Gegenstände nicht mehr als fünf- hundert Mark beträgt.

§ 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§ 2, 3 zuſtändiger Beamter vornimmt, finden die Vorſchriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis

180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Artikel 41 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beauftragenden Beamten erfolgen.

Ermächtigung von Handelsmählern zu Kaufgeschäften.

Artikel 13.

Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird für Orte innerhalb des Bezirkes einer Handelskammer oder einer kaufmännischen Körperschaft durch diese vorbehaltlich der Bestätigung des Regierungspräsidenten, für andere Orte durch den Regierungspräsidenten erteilt.

Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Für die Abnahme des Eides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Handelsmäkler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat. Die Beeidigung kann auch von der Handelskammer oder der kaufmännischen Korporation vor-

genommen werden, welche die Ermächtigung ertheilt hat.

Auf die Rücknahme der Ermächtigung findet die Vorſchrift des § 120 Nr. 3 des Geſetzes über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Auguſt 1883 (Geſetz-Samm. S. 237) Anwendung.

Gefinderrecht.

Artikel 14.

§ 1. Die Vorſchrift des § 616 des Bürgerlichen Geſetzbuchs findet auf das Gefindeverhältniß Anwendung.

Die Vorſchriften der Gefindeordnungen, nach welchen der Dienſtberechtigte für den von dem Gefinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs verantwortlich iſt, treten außer Kraft.

Der Dienſtberechtigte kann ſeine Entſchädigungsanſprüche wegen Verletzung der dem Gefinde aus dem Dienſtverhältniß obliegenden Verpflichtungen gegen deſſen Lohnforderung aufrechnen.

Ein Wohnſitz wird durch das Gefindeverhältniß nicht begründet.

§ 2. Im Geltungsbereiche der Dänischen Gefindeordnung vom 10. Mai 1854 werden an Stelle der bisherigen Vorſchriften über das Gefinderrecht die Schleſwig-Holſteinische Gefindeordnung vom

25. Februar 1840 (Chronol. Samml. S. 35) sowie die für ihr Geltungsgebiet erlassenen sonstigen Vorschriften des Gefinderechts, soweit sie noch in Kraft sind, mit den sich aus § 1 ergebenden Aenderungen eingeführt.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Gefindeverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

§ 3. In denjenigen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel, in welchen besondere Vorschriften über das Gefinderecht nicht bestehen, werden die Vorschriften des § 7 der Kurhessischen Verordnung, das Gefindewesen in den Landstädten und auf dem Lande betreffend, vom 18. Mai 1801 (Neue Samml. der Landesordnungen Band IV S. 368) insoweit eingeführt, als sie privatrechtliche Nachtheile an den Vertragsbruch knüpfen.

Unter dem zurückstehenden Lohne im Sinne des § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1801 ist der laufende Dienstlohn, jedoch höchstens der Lohn für ein Vierteljahr zu verstehen.

Leibgedingsvertrag.

Artikel 15.

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks
Preuß. Ausführungsgeſetz.

ein Leibgedingsvertrag (Leibzucht-, Allentheils-, Auszugs-, Ausgedingevertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§ 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit, mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

§ 2. Auf das Schuldverhältnis finden die Vorschriften der §§ 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§ 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewonnen werden.

§ 4. Lasten, die auf einen dem Berechtigten

zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete sie ihm in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§ 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgebingsvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§ 7. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§ 8. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgibt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann; statt der Leistungen kann der Berechtigte Entschädigung in Geld verlangen.

§ 9. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geld-

rente zu gewähren, die nach billigem Ermeissen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§ 10. Ist ein Leibgedinge für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopfteile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden müßten.

Staatsschuldbuch.

Artikel 16.

Das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) wird dahin geändert:

I. Der § 9 erhält folgende Fassung:

Eine Ehefrau wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 97 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

II. Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlassgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

III. Der § 24 wird gestrichen.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Artikel 17.

§ 1. Bei den von dem Staate oder einem Kommunalverband ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

Die Ausfertigung erfolgt bei den über das Kapital lautenden Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt“ seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der bei den Schuldverschrei-

bungen des Staates den Königlich Preussischen Adler, bei den Schuldverschreibungen eines Kommunalverbandes das diesem zustehende Siegel enthalten muß.

§ 2. Bei Zinsscheinen, die für Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art oder für Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken ausgegeben sind, ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

Das Gleiche gilt für Zinsscheine von Pfandbriefen einer öffentlichen landeschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt oder einer provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt.

Artikel 18.

§ 1. Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Preussischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten umgeschrieben wird, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zu Gunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

§ 2. Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs hat, kann nicht verlangt werden.

§ 3. In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§ 4. Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemannes.

§ 5. Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§ 6. Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 7. Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvoorschriften. Sie können insbesondere Bestimmungen treffen:

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,
3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,
4. über die Sätze, nach denen die im § 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 8. Ist den nach Maßgabe des § 7 Nr. 1, 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zu Gunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§ 9. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und der

§§ 800, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten auch für Schuldschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§ 11. Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Unschädlichkeitszeugniß.

Artikel 19.

Die bestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der Befreiung eines Theiles eines Grundstücks von dessen Belastungen bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.
2. Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.